Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 63 20 01

Niederkrüchten, den 05.06.2020

Vorlagen-Nr. 1250-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	15.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.
Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.
In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht worden. Der Wortlaut der Anregung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.
Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss

nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Amtlicher Lageplan
2. Umweltbericht
3. Artenschutzprüfung
4. Schallgutachten
5. Petition des Naturschutzbundes - Ortsgruppe Niederkrüchten - vom 03.10.2018

gez. Wassong